

1874.

Dem „Besi Naplo“ kommt aus Kroatien der
Besigentwurf zu, der von der Verantwortlich

keit des Banus und der drei Ressortchefs handelt, und den man dort als eine der Garantien für die Autonomie Kroatiens betrachtet. Nach diesem Gesetzentwurf kann der Banus oder dessen Vizepräsident für jedes wissenschaftlich verursachte Gravamen, welches Kroatiens staatsrechtliche Stellung durch Verletzung der mit Ungarn vereinbarten Gesetze affizieren würde, in Anklage verfaßt werden und diese in Anklagestand-Verletzung des Banus kann auch die ihm untergeordneten Ressortchefs treffen, wenn sie gegen die bezüglichen Anordnungen nicht einen schriftlichen Protest eingelegt haben. Wie hieraus ersichtlich, ist die Function der Ressortchefs mit ministeriellem Charakter bekleidet, und sind dieselben nicht sowohl dem Banus, als dem kroatischen Minister verantwortlich. Zur Beantragung der in Anklagestand-Verletzung ist die Unterschrift von zwanzig Mitgliedern erforderlich, zur Annahme des Antrages aber eine Zweidrittelmajorität der verificierten Mitglieder. Ueber die in Anklagestand Verfaßten urtheilt ein Schiedsgericht, das aus zwölf Rechtsgelehrten besteht, welche durch die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe und den Landtag, aber nicht aus der eigenen Mitte zu wählen sind. Die Strafen sind: Amtsenthebung und Entlassung vom Amte. Wenn auch gewöhnliche Verbrechen vorliegen sollten, so urtheilen über dieselben die ordentlichen Gerichte. Hierin bestehen die Hauptpunkte des Gesetzentwurfes.

Politische Uebersicht.

Laibach, 6. Jänner.

Der Gesetzentwurf über die neuen Kolonisten ist, wie „Magg Politika“ mittheilt, bereits so weit gediehen, daß derselbe schon in der nächsten ungarischen Reichstagsitzung eingebracht werden wird.

In der am 2. d. stattgefundenen kroatischen Landtagsitzung interpellirte Matanec den Banus, ob er wisse, daß bei den Anstellungen auf der karlstadt-stummer Eisenbahnstrecke Landeskindern zurückgesetzt werden und den Beamten für den Fall der Nichterlernung der ungarischen Sprache die Dienstentlassung angedroht wird; weiter, ob der Banus in der nächsten Landtagssession Gesetzentwürfe über Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, über eine neue Landtagswahlordnung und Landtagsorganisierung einbringen wolle. — Der Gesetzentwurf über die Sectionschefs- und Banusverantwortlichkeit wurde in dritter Lesung angenommen. — Die Gesetzentwürfe über die Ausübung der Richter Gewalt und das Disziplinarverfahren gegen die Richter wurden in der Generaldebatte und der erste Gesetzentwurf auch in der Specialdebatte angenommen.

Gegen vier Mitglieder des preussischen Episkopats ist nunmehr die Temporalien Sperre in Anwendung gebracht, gegen Crement von Ermeland, den Erzbischof von Posen, den Bischof von Lemberg und den Breslauer Fürstbischof Dr. Förster.

Die Schleswig-Holsteiner sind beim preussischen Abgeordnetenhaus um Ersatz ihrer Kriegsschäden aus den Jahren 1850 und 1864 gekommen, scheinen aber mit ihrem Gesuche wenig Glück zu haben; der Commissar des Finanzministers erklärte, daß er ohne rechtliche Verpflichtung der Staatskasse zu dem verlangten Ersatz nicht anerkenne. „Wenn eine Entschädigung für Kriegsschäden gewährt werden sollte, so könne dies ohne Vorzugung der Bewohner der Provinz Schleswig-Holstein gegenüber den Angehörigen anderer Provinzen des Staates, welche viel schwerere Kriegslasten allein getragen hätten, nur innerhalb des Provinzialverbandes aus Mitteln der Provinz bestehen.“ Die Commission hat denn

auch beantragt, die Petitionen durch Tagesordnung zu beseitigen.

In Italien geht das Institut der Nationalgarde einer völligen Umwandlung entgegen. Dasselbe wird vom 1. Jänner 1875 an einen Theil des stehenden Heeres bilden, gewissermaßen den Landsturm, und ihre Kosten, die bisher von den Gemeinden getragen wurden, gehen dann auf die Staatskasse über.

Die Nachricht, daß die spanische Regierung für den Verlust des „Virginius“ Entschädigung verlangte, wird officiell dementirt.

Die Regierungsvorlage betreffs Gründung des Fonds für die Erbauung der Gefängnisse nach deutschem Systeme wurde von der serbischen Skupschtina einstimmig angenommen. Die Skupschtina vertagte sich über die Weihnachten nicht. Die serbisch-türkische Grenzregulierungs-Commission beendigte theilweise ihre Arbeit.

Das Gerücht, wonach General Ignatieff als Botschafter nach London versetzt werden soll, ist ganz unbegründet.

Die Holländer griffen Bedir an, nahmen die Forts und steckten die eroberten Dörfer in Brand. Vierhundert Matrosen fuhren den Fluß hinauf und errangen einige Vortheile. Die Schiffe kamen am 31. Dezember wieder zurück. Die Excadre segelte am 1. Jänner nach Alschin ab. Die Holländer verloren zwei Tödt, acht Verwundete und einen verwundeten Offizier.

In Mexico haben die katholischen Missionäre der Indianerdistricte aus Haß gegen die liberale Regierungspolitik einen Aufstand hervorgerufen. Den äußeren Anlaß gab die Einführung der obligatorischen Civilehe. Die Indianer fielen unter den Rufen: „Es lebe die Religion! Tod den Weißen und den Protestanten!“ über die Beamten her und ermordeten dieselben. Die Regierung schritt sehr energisch ein.

Die Kriegsmedaille.

In Ausführung der mit dem Armeebefehle vom 2. Dezember 1873 herabgelangten Statuten für die Allerhöchst gestiftete Kriegsmedaille wurden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Bedingung zu dem Anspruch auf die Kriegsmedaille.

1. Der Anspruch auf die Theilnahme mit der „Kriegsmedaille“ kommt allen Personen ohne Unterschied der Charge, des Ranges oder der Stellung zu, welche einen oder mehrere der Feldzüge 1848, 1849, 1859, 1864, 1866 und 1869 mitgemacht haben, und wird bei den pensionsfähigen Personen durch Anrechnungsfähigkeit eines oder mehrerer dieser Feldzüge beider Pensionberechnung, bei jenen Personen, welche dem Mannschafte stande angehören oder angehört, durch die aus den Personaldocumenten ersichtliche Theilnahme an einem oder mehreren der früher bezeichneten Feldzüge begründet.

§ 2.

Zuerkennung der Kriegsmedaille.

2. Die Zuerkennung der Kriegsmedaille erfolgt:

a) An die Personen des Activ-, Urlaubers- und Reservestandes, an Invaliden, welche in der Local- oder Patentalversorgung eines Militär-Invalidenhauses stehen, ferner an die mit Vorbehaltsurkunden Theilnehmen — durch jene Militärbehörden, Truppen oder Heeresanstalten, in deren Grundbuchstand die Betreffenden gehören. Der Nachweis des Anspruches dieser Personen auf die Kriegsmedaille wird geliefert:

bei den Personen des Sagistenstandes durch das Grundbuchblatt, die National- und Dienstbeschreibung, die

Qualificationsliste, die Individual- oder Qualificationsbeschreibung;

bei den dem Mannschafte stande angehörenden Personen durch das Grundbuchblatt, die Conduitenliste, welche in den Rubriken „Dienst und Verdienste im Felde“ beziehungsweise „Dienst im Felde und sonstige“ die gewährleistenden Daten der Theilnahme an einem oder an mehreren jener Feldzüge enthalten muß.

b) An die im Besitze eines Ruhegehaltes stehenden Personen des k. k. Heeres und die Offiziere „außer Dienst“ — durch jenes Generalcommando, bei welchem der Betreffende in Evidenz steht, auf Grund der unter a) bezeichneten Nachweise.

c) An die aus dem k. k. Heere geschiedenen Bewerber — mit Ausnahme der in die Landwehr überföhrten oder aus dieser entlassenen Anspruchsberechtigten — durch jene Militärbehörde, Truppe oder Heeresanstalt, von welcher das bezügliche Austrittsdocument (Abschied, Entlassungs-, Austrittscertificat etc.) ausgestellt wurde, beziehungsweise durch jenen Heereskörper, dem die Rechnungsvertretung eines mittlerweile aufgelösten solchen Heereskörpers obliegt, auf Grund dieser Austrittsdocumente, eventuell auch der unter a) bezeichneten Nachweise.

d) An Personen des Civilstandes, ferner Geistliche, welche dem Heeresverbande nicht angehört, jedoch in einem oder in mehreren dieser Feldzüge berufsmäßige Dienste geleistet haben und den Anspruch auf die Kriegsmedaille durch die Bestätigung der betreffenden Militärbehörde oder Heeresanstalt nachweisen können — durch diese oder deren Vertretungskörper.

e) Endlich an jene Personen, welche sich betreffs der Theilnahme an einem der benannten Feldzüge durch ein Document wohl nicht auszuweisen vermögen, jedoch ihren Anspruch auf Erhalt der Kriegsmedaille dennoch geltend machen zu können glauben, durch die unter c) oder d) bezeichneten hierzu berufenen Heereskörper.

§ 3.

Anmeldung zum Erhalte der Kriegsmedaille.

3. Die im § 2 unter a) und b) aufgeführten Personen des k. k. Heeres erhalten die Kriegsmedaille ohne besondere Anmeldung.

4. Die unter c) und d) aufgeführten Personen haben sich wegen Erhalts der Kriegsmedaille bei dem ihrem Aufenthaltsorte nächst gelegenen Ergänzungs-Bezirkscommando — auf Grund der in den Amtsblättern erfolgten, in den Gemeinden zu verbreiteten Rundmachung — mittels Vorlage des betreffenden Austrittsdocumentes oder der Bestätigung (§ 2) und unter Angabe des Domicils mündlich oder schriftlich anzumelden.

Die Ergänzungs-Bezirkscommandos senden die eingelangten Documente behufs Zuerkennung der Kriegsmedaille an jenen Heereskörper, von welchem das Document ausgestellt ist, beziehungsweise an jenen, dem die Rechnungsvertretung obliegt.

5. Die unter e) bezeichneten Personen haben sich unter genauer Angabe der maßgebenden Daten an das ihrem Aufenthaltsorte nächst gelegene Ergänzungs-Bezirkscommando zu wenden, welches hievon den zur Zuerkennung des Anspruches berufenen Heeres- oder Vertretungskörper verständigt.

§ 4.

Berufung gegen die Nichtzuerkennung des Anspruches auf die Kriegsmedaille.

6. Berufungen gegen die Nichtzuerkennung der Kriegsmedaille sind binnen 14 Tagen, vom Erhalte des abschlägigen Bescheides an gerechnet, im Wege jenes Heereskörpers, welcher die Abweisung ausgesprochen hat,

Seniffeton.

Arabella Stuart.

Erzählung von F. L.

Im Jahre 1610 stand auf der Anhöhe von Highgate bei London ein stattliches Schloß, welches der Gräfin von Shrewsbury gehörte, wovon aber jetzt nicht die geringste Spur mehr vorhanden ist.

Eines Nachmittags im Mai des genannten Jahres gingen zwei Damen in dem großen Garten, welcher dieses Schloß umgab, spazieren. Die eine war eine ältliche Frau von edlem Ansehen, die andere viel jünger und von einer Schönheit, welche die Furchen des Leidens, die ihr Gesicht bezeichneten, nicht zu verwischen vermocht hatten. Sie waren im ernsthaften Gespräche begriffen, als sich ihnen ein alter, krüppeliger Mann näherte. Seine zerfetzte Kleidung und seine hagere Gestalt verriethen tiefe Armut und Elend und manche Schmarre auf dem braunen Gesichte und ein schwarzes Pflaster auf dem einen Auge führten zur Vermuthung, daß er gar mancher Schlacht beigewohnt. Ein langer Degen hing ihm zur Seite, seine alte Klinge diente ihm zum Stabe.

„Edele Frauen“, rief er die Damen an, „gebt einem verkrüppelten Soldaten ein Almosen um des Himmels Willen!“

Die jüngere Dame langte sogleich einen Beutel hervor, und indem sie einen Theil von dessen Inhalt in

des Kriegers zerklüpfte Blechlappe leerte, fragte sie ihn mit gütiger Stimme, wo er seine Wunden empfangen habe.

Der Greis erzählte mit der dem Alter eigenen Geschwätzigkeit von seinen ehemaligen Thaten und seiner jetzigen Armut.

„Wer weiß aber“, sagte die ältere Dame, „ob Ihr nicht ein Betrüger seid?“

„Ew. Gnaden edler Bruder, Gott hab' ihn selig, würde es wissen.“

„Wie, Ihr kanntet Lord Mountshensy?“

„Freilich kannte ich ihn und er kannte mich. Hier dieser Ring, denn er mir einst nach einem harten Gefechte in den Niederlanden gab und von dem weder die Gefangenschaft noch die Armut mich hat losmachen können.“

Mit diesen Worten gab der Soldat der Gräfin einen Ring, und während die alte Dame sich die Thränen aus den Augen wusch, die dem Andenken ihres Bruders floßen, drückte er der anderen schnell einen Brief in die Hand und flüsterte ihr zu: Fiedelta!

Sie wußte, daß dieses Wort ihm von jemand mitgetheilt sein mußte, den sie mehr liebte als ihr Leben. Aber sie verbarg ihre Bewegung und fragte die Gräfin, ob sie dem armen Manne nicht erlauben wollte, ins Haus zu gehen, um sich zu erfrischen.

„Recht gern, meine Liebe“, erwiderte diese. „Aber, mein Freund“, fuhr sie fort, „wolltet Ihr mir diesen Ring verkaufen?“

„Verkaufen würde ich ihn nicht für alle Reichthümer der Welt; aber wenn Ew. Gnaden ihn als ein Geschenk

annehmen wollen, wie ich ihn erhielt, so ist er Ihr Eigenthum.“

„Ich danke Euch und werde mich auf eine Weise erkenntlich zu machen suchen, die Euren Stolz nicht kränken und meinen Bruder bei Euch im Andenken erhalten kann.“

Mit diesen Worten gingen die Damen ins Haus zurück, während ein Bedienter den dankenden Invaliden in die Küche geleitete, und die jüngere Dame flog, sobald sie sich losmachen konnte, auf ihr Zimmer, um den Inhalt des Briefes zu verschlingen, den sie soeben erhalten hatte.

Diese Dame war die Lady Arabella Stuart, Waise Jakobs, des damals herrschenden Monarchen, und die, wie einige glaubten, bessere Ansprüche auf die Krone hatte als er. In ihrem Namen war es, daß Lord Cobham und Sir Walter Raleigh ihr Complot geschmiedet hatten, das alle seine Urheber ins Verderben gebracht. Niemand zweifelte, daß Lady Arabella selbst an dieser unreifen Verschwörung unschuldig gewesen; aber Jakob war dennoch hochhaft genug, sie deswegen zu einem immerwährenden ehelosen Stande zu verurtheilen. Aber welcher Tyrann hätte je die Bewegungen des Herzens zu vernichten vermocht! Lady Arabella liebte und ward wieder geliebt. Wilhelm Schmour aus dem Hause Beauchamp, ein edler Mann von gefestigtem Alter, war der Gegenstand ihrer Wahl. Sie ließen sich heimlich trauen; aber bald wurde ihr stiller Bund verrathen und Schmour in den Tower geschickt. Lady Arabella aber wurde der Obhut ihrer Tante, der Gräfin von Shrewsbury, mit-

an das dem letzteren vorgelegte General- (Militär-) Commando, ist jedoch die Abweisung von dieser Behörde erfolgt, im Wege der letzteren an das Reichskriegsministerium zu leiten.

§ 5.

Erfolglassung der Kriegsmedaille.

7. Die im § 2 unter a) aufgeführten Personen erhalten die Kriegsmedaille von ihrem Standeskörper, die unter b) genannten vom Generalcommando durch ihre Evidenzbehörde.

8. Zu diesem Zwecke verfassen die Militärbehörden, Truppen- und Heeresanstalten, in deren Grundbuchsstand die Bezugberechtigten gehören, Erfordernis-Aussätze, analog dem für die Ausfassung der Militär-Dienstzeichen geltenden Muster 15 zur Eingabe 36 des Eingaben-Repertoriums.

Die Verfassung dieser Erfordernisaussätze obliegt den Verwaltungscommissionen, beziehungsweise den Militärintendanten.

9. Die von den unterstehenden Behörden, Truppen- und Heeresanstalten bei den Generalcommanden eingelangten Erfordernisaussätze sind von den Militär-Territorialbehörden in ein Totale zusammenzustellen, und ist betreffs der Sicherstellung des Bedarfs und des Erhaltes der Kriegsmedaille der bezüglich der Militär-Dienstzeichen festgesetzte Vorgang einzuhalten.

10. Für die im § 2 unter c), d) und e) bezeichneten Personen vermittelt das betreffende Ergänzungs-Bezirkscommando nach Rücklangung der Documente und erfolgter Zuerkennung des Bezugsrechtes die Ausfolgung der Kriegsmedaille nach den im Punkte 9 enthaltenen Directiven.

11. Bei Verlust der Kriegsmedaille tritt die Erfolglassung einer zweiten auf Kosten des Verurs nicht ein und es bleibt Sache des Verlustträgers, sich eine solche zu beschaffen.

§ 6.

Betheiligung mit der Kriegsmedaille.

12. Die Betheiligung der in activer Dienstleistung stehenden Personen des k. k. Heeres mit der Kriegsmedaille hat bei den Truppenkörpern und Heeresanstalten in feierlicher Weise stattzufinden.

13. Den im Bezüge eines Ruhegehaltes stehenden Personen des k. k. Heeres, ferner den Offizieren „außer Dienst“ sind die Kriegsmedaillen vonseite ihrer Evidenzbehörden zuzustellen.

Die zu den Gögisten zählenden Personen des Umlauber- und Reservestandes erhalten die Kriegsmedaille durch ihren Standeskörper im Wege der Aufenthalts-Evidenzbehörde.

14. Die Kriegsmedaillen für die Umlauber- und Reservemänner sind von den Standeskörpern im Wege der evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirkscommanden an die politischen Bezugsbehörden zu leiten, welche durch Vermittlung der Gemeinden die Vertheilung an die einzelnen veranlassen.

Um die Verendung der Kriegsmedaillen möglichst zu beschränken, können die Ergänzungs-Bezirkscommanden die für die evidenzzuständigen Umlauber und Reservemänner erforderlichen Kriegsmedaillen auf Grund der ihnen von den Standeskörpern zutommenden Nominal-assignationen für die Bezugberechtigten unmittelbar auslassen, wogegen dann die Standeskörper nur den hiernach reduzierten Bedarf für sich anzusprechen haben.

15. Den im § 2 unter c), d) und e) genannten Personen ist die Kriegsmedaille durch das vom Aufenthaltsorte nächst gelegene Ergänzungs-Bezirkscommando, welches die Feststellung des Anspruches vermittelt hat, im Wege der politischen Bezugsbehörden zuzustellen.

dem strengen Befehl, ihr Schloß zu Piggate nicht zu verlassen, anvertraut.

Unterföhrung, auf des Königs Befehl, war zu jener Zeit nicht viel weniger als ein Todesurtheil; denn selten entging ein armer Gefangener lebendig seiner Haft, und wenige, die sich in dieser traurigen Lage befanden, wagten es, eine Speise zu genießen, die ihnen nicht von getreuer Hand gereicht wurde, denn Vergiftung auf königlichen Befehl war oft ihr Loos.

Vierzehn Tage lang hatte Lady Arabella bereits für den geliebten Watten gekümmert, als die Gräfin den Befehl erhielt, ihre Richte bereit zu halten, einem königlichen Abgeordneten, der am folgenden Tage an sie gesendet werden würde, nach Durham zu folgen.

Lady Arabella wußte, was ihr bevorstand, wenn sie sich einmal in den Händen von einem der Gesandten des Königs befände, und bat daher ihr Tante dringend, sie nach Frankreich entlassen zu lassen, bis man den König dahin bringen könnte, ihre Heirat zu genehmigen. Aber die alte Dame hatte eine zu hohe Meinung von den Pflichten des Unterthans und dem Rechte der Könige, daß sie die geliebte Richte bloß zur Geduld ermahnen zu müssen glaubte. In diesem ernsthaften Gespräche war es, wo sie die Ankunft des alten Soldaten unterbrach. Der Brief, den er ihr überbrachte, war von ihrem Gemahl und dieser gab ihr die frohe Nachricht, daß er seiner Haft entsprungen sei. Er befand sich an der Küste, wo er ein Schiff bereit hielt, daß sie nach Frankreich bringen sollte. Er bat sie, in den Ueberbringer des Schreibens das vollkommenste Vertrauen zu setzen.

(Schluß folgt)

§ 7.

Nachweisung der Berechtigung zum Tragen der Kriegsmedaillen in den Personal-Documenten.

16. Der Besitz der Kriegsmedaille ist im Grundbuche, in der National- und Dienstbeschreibung, in der Qualifications- (Conduite-) Liste, beziehungsweise in der Individual- Qualifications- (Conduite-) Beschreibung ersichtlich zu machen; bei der Mannschaft des Umlauber- und Reservestandes, überdies im Militärpasse, was gelegentlich der nächsten periodischen Waffenübung oder Controlversammlung zu geschehen hat.

Die erfolgte Zuerkennung des Anspruches auf die Kriegsmedaille ist mittels der Worte: „zum Tragen der Kriegsmedaille berechtigt“ — auf dem bezüglichlichen Austrittsdocumente oder der Bestätigung bei den im § 2 unter c), d) und e) aufgeführten Personen durch den Anspruch constatierenden Heereskörper ersichtlich zu machen.

§ 8.

Verfügung mit der Kriegsmedaille nach dem Ableben des Besitzers.

17. Die Kriegsmedaille ist nach dem Ableben des Besitzers das Eigentum der Erben.

Sind keine Erben vorhanden, so ist die Kriegsmedaille an die nächste Militärzahlungsstelle abzugeben.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser werden Donnerstag den 8. Audienzen erteilen. Vormerkungen zu denselben werden bis zum angegebenen Tage geschehen.

— (Das Gerücht), daß Se. Eminenz Cardinal-Erzbischof Ritter v. Rauscher von Wien über Einladung des hl. Vaters seinen Wohnsitz in Rom aufschlagen und Cardinal-Erzbischof von Tarnobrz nach Wien übersiedeln soll, bestätigt sich nicht.

— (Den Haupttreffer) von dem Lottoanlehen des Jahres 1864 mit dem Betrage von 200,000 fl. hat bei der letzten Septembervziehung eine Baronin Bay aus Preßburg, eine Richte des gemessenen Hofkanzlers gleichen Namens, vor wenigen Tagen erst in Wien behoben.

— (Folgen des Krach.) Die Agenden des wien. Handelsgerichtes erreichten in dem verwichenen Jahre eine immense Ausdehnung. Das Einreichungsprotokoll wies mehr als 235,000 Exhibitenzahlen auf.

— (Armeelieferung.) Die großer Militärintendant veröffentlicht die Ausschreibung zur Lieferung von Ausrüstungs- und Monturerfordernissen für das Heer nach der neuen Ordnung.

— (Origineller Selbstmord.) In Neu-Ulm hat sich ein Bize-Feldwebel namens Johann Scheller mittels eines Geschüßes erschossen, welches er mit einem Pfund Pulver, vier Gewehr-Patronen und neun Büchsen-Kartätschen geladen hatte.

Locales.

Krainer Landtag.

7. Sitzung.

Laibach, 5. Jänner.

Landeshauptmann Dr. Ritter v. Kaltenegger eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten; das hohe Haus ist beschlußfähig; auf der Regierungsbank anwesend: die Herren k. k. Regierungsrath Ritter v. Roth und k. k. Landesgerichtsrath Perko.

Der Schriftführer verliest das Protokoll über die sechste Sitzung in deutscher Sprache; dasselbe wird verifiziert.

Der Landeshauptmann widmet dem vor kurzem in Wien verstorbenen Dr. Suppan schriftlich in der Erwähnung, als sich derselbe um das Stiftungs- und Stipendienwesen in Krain seinerzeit große Verdienste erworben, einen warmen Nachruf. (Der Landtag, abgeordnete durch Ausschickung von ihren Sitzen ihre Zustimmung aus.)

Der Regierungsvertreter Ritter v. Roth stellt dem hohen Hause den Landesgerichtsrath Perko vor, welcher in Folge hohen Ministerialbefehles die Regierungsvorlage, betreffend das neue Grundbuchgesetz, im Hause vertreten wird.

Der Landeshauptmann theilt mit, daß er die in letzter Zeit eingelangten Vorlagen und Beträge an die betreffenden Ausschüsse geleitet hat.

Der Abg. v. Vanger entschuldigt sein heutiges Ausbleiben durch Krankheit.

I. Der Landeshauptmann theilt mit, daß der Landtagsbeschuß betreffend die Erhöhung der Verpflegskosten in den Landeswohlthätigkeitsanstalten bereits durchgeführt wurde und die hohe Regierung hiezu ihre Zustimmung erteilte. Die täglichen Verpflegskosten betragen vom 1. Jänner 1874 an: in der dritten Klasse 70 kr., in der zweiten Klasse 1 fl. 60 kr. und in der ersten Klasse 2 fl. 50 kr. (früher 60 kr., 1 fl. 20 kr. und 2 fl.) Für das Stadtgebiet Laibach ist eine Erhöhung nicht eingetreten.

Abg. Dr. Razlag und Genossen stellen einen Antrag auf Unterstützung des Volksschulwesens in Krain.

Abg. Polikar und Genossen interpellieren in betreff des Standes der wöchentlichen Putzweidenanfertigung.

Der Finanz-Ausschuß hält morgen, der volkswirtschaftliche Ausschuß heute Sitzung.

II. Abg. Freiherr v. Apjaltzeru erstattet den Bericht des Grundbuchsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das neue Grundbuchgesetz. Der Ausschuß beantragt die Annahme des Gesetzentwurfes und wünscht, daß unter einem der h. Regierung v. Auslegung neuer Verordnungen zu empfangen sei. Ueberdies wird folgende Resolution beantragt: „Eine Aussetzung des Legalisierungszwanges sei dahin anzustreben, daß die Belästigung der Parteien beseitigt werde.“

In der Generaldebatte tritt Abg. Dr. Zarnik, ohne einen eigentlichen Antrag zu stellen, für Aufhebung des Landtagswesens, das nach seiner Ansicht noch aus den Zeiten des Mittelalters herrührt und der Verwirklichung aller Staatsbürger vor dem Gesetze widerspricht, ein.

Abg. Dr. Razlag betont die Schwierigkeiten und Mängel, welche die Gesetzgebungsbehandlung in den derzeit bestehenden Grundbüchern mit sich führt; es sei selbst für Rechtskundige eine nicht geringe Aufgabe, sich aus den derzeit im Gebrauche stehenden Büchern gründlich zu informieren. Die Sicherheit des Realcredits, der auch in nachbarliche Länder greift, fordere es, daß die Gesetzgebung auf eine gleichmäßige Einrichtung der Grundbücher in allen Ländern des Reiches ihr Augenmerk richte. Der krainer Landtag möge der reichseinheitlichen Einrichtung der Grundbücher ohne Präjudiz zustimmen.

Das Gesetz wird nach kurzer Specialdebatte in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Inbetreff der beantragten Resolution wegen Aufhebung des Legalisierungszwanges ergreift Abg. Dr. Suppan das Wort und erklärt sich als Gegner des Legalisierungszwanges, will aber mit Rücksicht auf seine öffentliche Stellung einen Antrag selbst nicht stellen.

Abg. Dr. Zarnik stellt den Antrag auf Annahme der Resolution: die Aufhebung des Legalisierungszwanges sei anzustreben, denn diese Institution komme nur den Notaren und dem Stempelamt zu gut. Der Legalisierungszwang sei ungerechtfertigt, Falsificate würden immer vorkommen; es sei nicht möglich, daß ein Notar alle Parteien in seinem Amtsbezirk selbst persönlich wohl kenne.

Abg. Ramaric spricht gegen den Legalisierungszwang und im allgemeinen gegen das Notariatsinstitut.

Berichterstatter Freiherr v. Apjaltzeru betont, daß die Frage, ob der Legalisierungszwang aufgehoben sei oder nicht, im Landtage gar nicht erörtert werden sollte; er sei nicht für die Aufhebung dieser Institution, denn das Bestehen derselben fördert den Realcredit und garantiert die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Bücher.

Bei namentlicher Abstimmung wird die Resolution inbetreff der Aufhebung des Legalisierungszwanges angenommen.

III. Der Bericht des Sanitätsausschusses über die Sanitätsgesetzentwurf der Regierung spricht sich dahin aus, daß diese Regierungsvorlage vorläufig an den Landesausschuß zur eingehenden Beratung und Einleitung noch notwendiger Erhebungen zu leiten, jedoch schon jetzt an die Regierung das Ansuchen zu richten sei, daß die Zahl der Bezugsärzte von 7 auf 9 erhöht werde.

Der Ausschußbericht sagt, die Ausübung des Sanitätsgesetzes sei in Krain mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, auf den Kostenpunkt und auf den evidenten Mangel an Ärzten unmöglich. Der Bericht bedauert die Auslassung der künftigen Kategorie der Ärzte.

Der Herr Regierungsvertreter Regierungsrath v. Roth erwidert, diese Folgerungen seien unrichtig. Die Einführung des Sanitätsgesetzes in Krain werde wohl mit Schwierigkeiten verbunden aber immerhin möglich sein; in erster Linie sei die Constitution der gemeindlichen Arztämtern durchzuführen, welche Frage von der Regierung bereits längst angeregt, vom Landesausschuß aber bisher noch nicht erledigt wurde. Die Kosten der Durchführung würden nicht 55,000 fl. angehen, seien aber zu hoch gegriffen; es bürden ja im Lande bereits 43 Bezugsärzte, Bezugsbeamten und Krankenhausärzte, die dotiert werden. Die Erhebung der etwaigen Schwierigkeiten sei der Zeit zu überlassen; hinsichtlich der Deckung des Bedarfs an Ärzten dürfte eine Verlegenheit nicht eintreten. Die Einführung des Gesetzes ist von Wichtigkeit in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung, deshalb möge der Landtag die Annahme des Gesetzes votieren. Die Auslassung der künftigen Kategorie der Ärzte ist ein Postulat des Fortschrittes. Der Regierungsvertreter findet es nicht mehr notwendig, die Regierungsvorlage dem Landesausschuß zur näheren Erhebung und Beratung zuzuwenden; das erforderliche Material betreffend der Einführung und Gruppierung der Sanitätsbezirke u. s. w. liegt bereits vor und es ist Sache der Regierung, für geeignete Beschlüsse zur Vergebung der Sanitätsbezirke zu sorgen.

Abg. Ritter v. Wariboldi hält eben auch eine Ausführung des beantragten Sanitätsgesetzes in Krain für unmöglich. Die Gemeinden Krain können schon jenen Anforderungen, die das moderne Gemeinde-, das Schul- und Polizeiwesen an sie stellen, nicht mehr nachkommen; diese und ähnliche Geldleistungen seien unerschwinglich.

